

Eingang: 14.05.14
JL

Ahrensburg, den 03.03.2014

**Antrag
der CDU-Fraktion
an den
Umweltausschuss****Thema: Ausweisung und Einrichtung eines Hundeauslaufgebietes**

Gesetze und Verordnungen erschweren die artgerechte Haltung des Hundes als Haustier. Ein besonderes Problem der Hundehaltung ergibt sich aus der immer weiterreichenden Beschneidung des Freilaufs.

In Ahrensburg besteht nach dem Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit dem Merkblatt der Stadt Ahrensburg zum Gefährhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein und in Verbindung mit § 17 II Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004 faktisch ein flächendeckender Leinenzwang für die ca. 1.200 in Ahrensburg gemeldeten Hunde.

Antrag:

1. Die Verwaltung möge prüfen, auf welchen städtischen Grünflächen die Ausweisung eines Hundeauslaufgebietes erfolgen kann.
2. Die Verwaltung möge prüfen, welche gestalterischen Maßnahmen auf den in Betracht kommenden Flächen erforderlich wären und welche Kosten jeweils entstünden.
3. Die Verwaltung möge das Ergebnis dieser Prüfung dem Umweltausschuss in Form einer Beschlussvorlage mit Kostendeckungsvorschlag vorlegen.

Für die CDU Fraktion


Anlagen

- Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 51)
- Merkblatt der Stadt Ahrensburg zum Gefährhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG) vom 5. Dezember 2004, § 17, Betreten des Waldes
- Berliner Tierärzte im Internet – Grundanforderungen an ein Hundeauslaufgebiet

**Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren
(Gefährhundegesetz - GefHG)**

vom 28. Januar 2005

(GVOBl. Schl.-H. S. 51)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Allgemeine Pflichten

§ 3 Erlaubnispflicht

§ 4 Beantragung der Erlaubnis

§ 5 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

§ 6 Zuverlässigkeit

§ 7 Persönliche Eignung

§ 8 Sachkunde

§ 9 Haftpflichtversicherung

§ 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

§ 11 Wesenstest

§ 12 Zuchtverbot

§ 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung

§ 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder

§ 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

§ 16 Aufgabe, zuständige Behörde

§ 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.
- (2) **Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen**
1. **in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,**
 2. **bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,**
 3. **in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,**
 4. **bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,**
 5. **in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,**
 6. **in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,**

- 7. auf Friedhöfen,
- 8. auf Märkten und Messen.

Die zuständige Behörde kann von Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

- (3) Es ist verboten, Hunde mitzunehmen in
 - 1. Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
 - 2. Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
 - 3. Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.
 Ferner ist es verboten, Hunde dort laufen zu lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber des Hausrechts der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen kann Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (4) Durch andere Rechtsvorschriften begründete Anleinplichten und Mitnahmeverbote, die über die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 hinausgehen, bleiben unberührt.
- (5) Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.
- (6) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden. Inhaberinnen und Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung dürfen Hunde im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterziehen.

...

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,
 - 2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 zu führen,
 - 3. entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund nicht an der Leine führt,
 - 4. entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,
 - 5. entgegen § 2 Abs. 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,
 - 6. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,
 - 7. entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,
 - 8. entgegen § 4 Satz 2 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder aushändigt,
 - 9. gegen eine Auflage nach § 5 Abs. 4 verstößt,
 - 10. entgegen § 10 Abs. 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er das befriedete Besitztum nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,
 - 11. einen gefährlichen Hund entgegen § 10 Abs. 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 10 Abs. 7 Satz 1 besitzt,
 - 12. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
 - 13. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,
 - 14. entgegen § 10 Abs. 4 einem gefährlichen Hund kein leuchtend hellblaues Halsband anlegt,
 - 15. entgegen § 10 Abs. 6 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
 - 16. entgegen § 10 Abs. 7 Satz 2 die Bescheinigung, die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder aushändigt,
 - 17. entgegen § 12 Abs. 1 Hunde züchtet,
 - 18. entgegen § 12 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 12 Abs. 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt,
 - 19. entgegen § 13 Abs. 1 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Behörde nach § 16.

Merkblatt der Stadt Ahrensburg zum Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein

Am 01. Mai 2005 trat das Gesetz zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz-GefHG) in Kraft. Es ersetzt die bisherige Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundeverordnung).

Dieses Merkblatt gibt eine Zusammenfassung des aktuellen Inhalts dieses Gesetzes wieder.

Der **Zweck des Gesetzes** ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Allgemeine Pflichten des Hundehalters

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Da Kinder in der Regel körperlich nicht in der Lage sind, einen Hund sicher zu führen, wird hierauf besonders hingewiesen und um Beachtung gebeten.

Wer einen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit auszubilden.

Leinenzwang besteht für *alle* Hunde

- ⇒ in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- ⇒ bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- ⇒ in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
- ⇒ bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen,
- ⇒ in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
- ⇒ in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
- ⇒ auf Friedhöfen,
- ⇒ auf Märkten und Messen.

Darüber hinaus müssen alle Hunde nach dem Landeswaldgesetz im Wald an der Leine geführt werden!

Ein Mitnahmeverbot für *alle* Hunde besteht in

- ⇒ Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- ⇒ Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume und
- ⇒ Badeanstalten sowie auf Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.

Verstöße gegen die Vorschriften des Gefahrhundegesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro



geahndet werden.

Gefährliche Hunde

Als gefährliche Hunde gelten

- die in § 2 (1) S.1 des Hundeverbringungs- und –einfuhrbeschränkungsgesetzes vom April 2001 genannten vier Rassen:
 1. American Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier und
 4. Pitbull-Terrier

sowie deren Kreuzungen.

Ferner gelten Hunde gemäß § 3 (3) des Gefahrhundegesetzes (GefHG) als gefährlich, wenn

1. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen,
2. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
3. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
4. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
5. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

Im Einzelfall kann ein auf Kosten des Hundehalters / der -halterin durchgeführter und bestandener Wesenstest sich positiv auf einen behördlich angeordneten Leinen- und Maulkorbzwang auswirken.

Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

1. Der Hund ist so zu halten, dass er ein befriedetes Besitztum gegen den Willen des Halters / der Halterin nicht verlassen kann (vgl. § 10 Abs. 1 GefHG).
2. Der Hundehalter / die –halterin darf den Hund außerhalb des befriedeten Besitztums nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die ebenfalls eine Erlaubnis zum Führen eines gefährlichen Hundes besitzt (vgl. § 10 Abs. 2 und 7 GefHG).
3. Hunden ab dem 6. Lebensmonat ist außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen und in Fluren ein das Beißen verhindernder **Maulkorb** anzulegen.
4. Ein Hund ist außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters / der Halterin stets an der Leine zu führen. Die **Leine** darf höchstens zwei Meter lang sein (vgl. § 10 Abs. 3 GefHG).
5. Einem gefährlichen Hund muss ein **leuchtend hellblaues Halsband** angelegt werden (vgl. § 10 Abs. 4 GefHG).
6. Ebenfalls hat eine individuelle Kennzeichnung des Tieres durch einen **Mikrochip** zu erfolgen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 GefHG).
7. **Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf der Erlaubnis.** Die Erlaubnis ist persönlich bei der Ordnungsbehörde zu beantragen (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 GefHG). Dies gilt auch für Personen, die einen

Hund halten, bei dem die o.g. Voraussetzungen bereits festgestellt worden sind. Beim Führen des Hundes ist die Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen.

Die Erlaubnis ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses beim Ordnungsamt der Stadt Ahrensburg zu beantragen.

8. Für das Tier ist eine **Haftpflichtversicherung** abzuschließen (vgl. § 5 Abs. 1 GefHG).

Verstöße gegen die Vorschriften des Gefahrhundegesetzes können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden. Außerdem kann die örtliche Ordnungsbehörde das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen und weitergehende Maßnahmen anordnen.



Verschmutzungen durch Hundekot

Die Verschmutzungen durch Hundekot in den Fußgängerzonen, auf Gehwegen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Ahrensburg haben in der letzten Zeit wieder stark zugenommen. Viele Anrufe erboster Mitbürger/-innen und Gäste unserer Stadt - wahrlich keine gute Visitenkarte - gehen bei der Stadtverwaltung ein.

Dabei sind es im Grunde nicht die Hunde, denen ein Vorwurf gemacht werden muss. Die Hundehalter/-innen bzw. diejenigen, die beim Ausführen für die Hunde verantwortlich sind und Einfluss auf die Tiere ausüben sollen, müssen auf Sauberkeit achten. Es ist manchmal nicht nachzuvollziehen, in welcher Gedankenlosigkeit die Verantwortlichen handeln, wenn die Hundehalter ihre Hunde dort die "Geschäfte" verrichten lassen, wo andere Menschen dadurch gestört und sogar erheblich belästigt werden. Besonders ekelregend und gesundheitlich bedenklich ist es, wenn spielende Kinder in ihrem Sandkasten mit Hundefäkalien und damit auch deren Krankheitserregern konfrontiert werden. Die in diesem Zusammenhang oft angesprochene Hundesteuer ist keinesfalls als Freibrief und Erlaubnis zu werten.

Das Hinterlassen von Hundefäkalien ist vom Umweltgedanken ebenso anzusehen wie das Abladen von Müll im Wald.

Wenn man bedenkt, dass jeder Hund täglich durchschnittlich 300 g Kot absetzt und in Ahrensburg ca. 1.300 Hunde angemeldet sind, fallen allein in einem Monat 234 Zentner Hundekot an, abgesehen von den zusätzlichen "Hinterlassenschaften" der Gasthunde.

Geeignete Hilfsmittel zum Aufnehmen des Kots (Pappschaufeln mit Papierbehältern oder kleine Mülltüten) können zu einem geringen Preis im Fachhandel erworben werden.

Es ist wichtig, das Bewusstsein der Verantwortlichen zu wecken und sie dahingehend zu überzeugen, dass sie im kleinen, aber wirkungsvollen Rahmen für eine saubere Stadt sorgen können. Die Folge wäre, dass so

mancher Vierbeiner wieder besseres Ansehen genießen könnte und sich das Miteinander zwischen Hundehaltern und Nichthundehaltern positiv verändern würde.

Übrigens: Die **Hundesteuer** gehört zu den örtlichen Aufwandssteuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen!

Wer seine Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

**Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz - LWaldG)
Vom 5. Dezember 2004**

**§ 17
Betreten des Waldes**

(1) Jeder Mensch darf den Wald zum Zwecke der naturverträglichen Erholung auf eigene Gefahr betreten. Das Betreten in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang (Nachtzeit) ist auf Waldwege beschränkt. Auch bei Tage auf Waldwege beschränkt ist das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen, das Skilaufen und das nicht durch Motorkraft oder Zugtiere bewirkte Schlittenfahren.

(2) Nicht gestattet sind

1. das Betreten von Waldflächen und -wegen, in deren Bereich Holz eingeschlagen, aufbereitet, gerückt oder gelagert wird oder Wegebaumaßnahmen durchgeführt werden,
2. das Betreten von Forstkulturen, Pflanzgärten, Wildäckern sowie sonstigen forstwirtschaftlichen, fischereiwirtschaftlichen oder jagdlichen Einrichtungen und Anlagen,
3. sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach Absatz 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten **sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen** sowie
4. die Durchführung organisierter Veranstaltungen im Wald,

es sei denn, dass hierfür eine Zustimmung der waldbesitzenden Person vorliegt. Die Waldfunktionen und sonstige Rechtsgüter dürfen auf Grund dieser Zustimmung nicht beeinträchtigt werden. § 20 und andere Vorschriften des öffentlichen Rechts, die die Regelungen der Absätze 1 bis 3 einschränken oder solche Einschränkungen zulassen, bleiben unberührt.

www.vet-doktor.de (Berliner Tierärzte im Internet):

Die Tierärztin und Verhaltenstherapeutin Karina Mahnke hat sich mit der Gestaltung von Hundenauslaufgebieten beschäftigt und Grundanforderungen aufgelistet:

Grundlagen

Hunde benötigen zur artgerechten Haltung ausreichend Beschäftigung und Bewegung. Der Zeitaufwand hierfür ist abhängig von Alter und Gesundheitszustand. Für einen erwachsenen gesunden Hund kann ein aktiver Spaziergang von ca. 2 Stunden pro Tag plus zwei bis drei kurze Runden zur Verrichtung der Geschäfte als angemessen betrachtet werden. Die kurzen Runden stellen auch für Hundebesitzer in der Stadt in der Regel kein großes Problem dar. Jeder Hundebesitzer sollte lediglich auf das konsequente [Einsammeln der Hundehaufen](#) achten. Bei Rüden sollte zusätzlich vorausschauend berücksichtigt werden, dass sie nicht an abgestellten Fahrrädern und anderen Gebrauchsgegenständen das Bein heben.

Ein großes Problem stellt für Hundebesitzer die Möglichkeit für einen aktiven Spaziergang mit ihrem Hund dar.

Nur lange Zeit an einer kurzen Leine spazieren zu gehen, lastet keinen Hund befriedigend aus. Hinzu kommt, dass die erlebbare Reizvielfalt durch die Leine für den Hund auf ein Minimum eingeschränkt wird. Der Grund dafür liegt in der unterschiedlichen Auswahl erlebnisrelevanter Reize durch den primär optisch orientierten Hundehalter im Unterschied zum primär geruchsorientierten Hund. Hinzu kommt, dass durch die Leine Kontakte zu Artgenossen zumindest erschwert, wenn nicht

unmöglich gemacht werden.
 Erst die aktive Beschäftigung mit seinem Besitzer und ausgiebiger Freilauf mit der Möglichkeit eigener Reizauswahl und ausreichender Spielmöglichkeit mit anderen Hunden erfüllen die Kriterien artgerechter Hundehaltung.

Die Liste von **Unarten**, die durch **mangelnde Beschäftigungs- möglichkeiten** entstehen können, ist lang. Und man gerät mit solchen Hunden leicht in einen Teufelskreis: Die durch mangelnde Auslastung entwickelten Unarten versucht man durch erzieherische Maßnahmen und kürzere Leinen zu korrigieren. Der Hund jedoch weiss nicht wohin mit seiner Energie und kann sich nicht konzentrieren. Durch die zunehmenden Einschränkungen verstärkt sich außerdem das Grundübel der Unterbeschäftigung. Der Hund wird immer schwieriger zu händeln und schwerer für Erziehungsmaßnahmen zugänglich.
 Als Rudeltier muss einem Hund zur artgerechten Haltung und zur Erlangung der vom Menschen ja gewünschten Sozialverträglichkeit (!) die Möglichkeit zu **Sozialkontakten mit Artgenossen** geboten werden. Es genügt nicht, den Hund an der Leine hängend kurz an einem anderen schnüffeln zu lassen. Ohne Leine oder Maulkörbe gehinderte Begegnungen sind zur Erhaltung angemessener Verhaltensweisen für Hunde mit einem guten Sozialverhalten notwendig.

Die Grundlage für gutes Sozialverhalten muss bereits in der Welpenzeit gelegt werden. Dies beginnt bereits an der Aufzuchtstelle, also beim Züchter. Die Aufzucht in noch so modernen Zwingeranlagen ist abzulehnen. **Die heranwachsenden Welpen sollten in der Wohnung des Züchters großgezogen werden, um so von klein auf eine maximale Prägung auf ihren späteren Sozialpartner, den Menschen zu erfahren.** Ein Welpen sollte nach der Abgabe an seine Besitzer mindestens ein- bis zweimal pro Woche **Spielmöglichkeiten mit gleichaltrigen Welpen verschiedener Rassen** haben. Praktisch erscheint es, die Hunde einfach lange im Wurf zu belassen. Würde ein Hund in seinem Leben nur Kontakte mit der eigenen Rasse haben, könnte dies genügen. Da Hunde aber in der Regel im Laufe ihres Lebens auf viele verschiedene Hundetypen treffen, müssen sie darauf bereits in der Sozialisierungsphase vorbereitet werden. Die Rassevielfalt und damit die Unterschiede der Ausdrucksmöglichkeiten sind groß, so dass Hunde dies erlernen müssen.

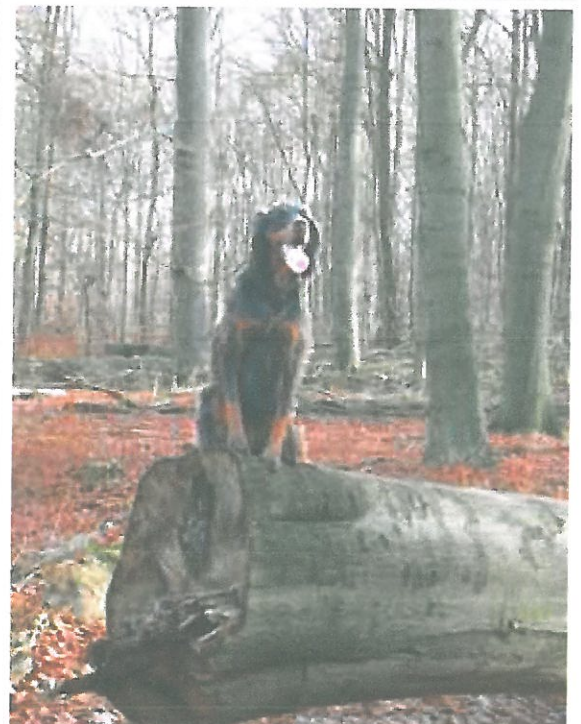
Der Kontakt mit älteren Hunden ist auch für Junghunde wichtig. Täglich sollten Welpen und Junghunde auf dem Spaziergang auf erwachsene Hunde treffen, so dass sie im Umgang mit dieser alltäglichen Situation Sicherheit erlangen. Hat ein Hund jeglicher Altersstufe nicht die Möglichkeit zu regelmäßigen freien Sozialkontakten, wird er unsicher im sozialen Umgang, was häufig zu defensiv-aggressivem Verhalten führt. Führt dies zu weiteren einschränkenden Maßnahmen seitens des Besitzers, so entsteht auch hier wieder ein Teufelskreis. Der Hund wird immer unsicherer und die Tendenz zu aggressiven Verhaltensweisen immer stärker.

Das Anwenden von sozialen Gesten muss also nicht nur im Welpenalter erlernt werden, sondern auch bei erwachsenen Hunden in regelmäßigen Kontakten geübt und gefestigt werden.

Voraussetzungen an ein geeignetes Hundeauslaufgebiet

Unter Berücksichtigung des Hundeverhaltens sollte ein Hundeauslaufgebiet Begegnungsmöglichkeiten mit Artgenossen und verschiedene Möglichkeiten an Beschäftigung für die unterschiedlichen Hundetypen und ihre Besitzer bieten.

Eine gute Grundlage stellt ein Rundweg von ca. 6 km Länge dar. Er sollte zusätzliche Ausweichmöglichkeiten durch Abzweigungen bieten, die wieder auf



den Hauptweg zurück- führen. Dies ist notwendig, damit die Besitzer dem einen oder anderen Hund zur Konfliktvermeidung aus dem Weg gehen können. Eine ideale Variante stellt ein zusätzlicher äusserer Rundweg dar, der durch Querwege mit dem inneren verbunden ist. Zusätzlich sollten zwei bis drei freie Flächen vorhanden sein, auf denen sich Hundehalter mit sich gut verstehenden Hunden in Spielgruppen zusammenfinden können. Unter Berücksichtigung von Rennspielen sollten die Flächen mindestens 1000 qm Grundfläche aufweisen, die dann zur selben Zeit 1 – 2 Gruppen von 5 – 6 Hunden Platz bieten.

Als Beschäftigungsmöglichkeiten bieten sich verschiedene Geräte für Geschicklichkeitsübungen an. Diese ermöglichen nicht nur körperliche sondern auch geistige Beschäftigung und sind daher für die Hunde besonders wertvoll. Hierzu zählen Balanciermöglichkeiten, Stangen zum Slalomlaufen, Tunnel, Bretter auf stabilen Spiralen, Hängebrücken u. ä.. Die Geräte sollten vereinzelt entlang der Wege aufgestellt sein und nicht auf den Spielflächen. Somit verteilen sich die Beschäftigungs- möglichkeiten auf das gesamte Auslaufgebiet.



Ideal ist das Vorhandensein einer Schwimmmöglichkeit, da durch Schwimmen eine intensive körperliche Betätigung ermöglicht wird. In gerader Linie sollten mindestens 30 Meter zurückgelegt werden können, wobei mindestens auf 20 Meter eine Wassertiefe von 1,20 m erreicht werden sollte.

Abhängig von der Hundepopulation und den örtlichen Gegebenheiten sollten in jedem Falle Hundeauslaufgebiete so gewählt werden, dass sowohl ein Spaziergang als auch Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Dadurch wird gewährleistet, dass Hundebesitzer diese Gebiete mit ihren Hunden aufsuchen und eine sinnvolle Nutzung erfolgt.

Die Ausweisung entsprechender Auslauf- und Begegnungsflächen in *jedem* der Berliner Bezirke ist eine unabdingbare Grundvoraussetzung, um eine artgerechte Hundehaltung in der Stadt zu gewährleisten.

überarbeitet: 15.09.2007